

Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII

zwischen

Jugendamt

Landratsamt Bodenseekreis
Albrechtstr. 75, 88045 Friedrichshafen
und dem

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Zur Beteiligung an anderen Aufgaben „Vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII und vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII

Rechtsgrundlage, Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistung

Das Jugendamt im Landratsamt Bodenseekreis beteiligt den Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V. als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 76 Abs. 1 und 2 SGB VIII an der Durchführung seiner Aufgabe, Kinder und Jugendliche gem. § 42 und § 42a SGB VIII in einer Gefahrensituation in Obhut bzw. vorläufig in Obhut zu nehmen. Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgt, wenn

- ein Kind oder Jugendliche/r um Obhut bittet,
- eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht,
- ein ausländisches Kind oder ein/e ausländische/r Jugendliche/r unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Eine vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII erfolgt, wenn

- die unbegleitete Einreise eines Kindes oder Jugendlichen/r festgestellt wird. Dabei ist der Bedarf gem. § 42a Abs. 2 einzuschätzen und es ist eine Entscheidung über die Verteilung bzw. deren Ausschluss (in der Regel innerhalb von 7 Werktagen) zu treffen.

Erste und oberste Priorität ist die Unterbringung zur Sicherstellung des individuellen Schutzes des jungen Menschen. Eine Aufnahme kann nicht stattfinden bei offensichtlichen bzw. offenkundigen Erkrankungen der jungen Menschen. Diese sind vorab medizinisch abzuklären.

Ziele der Inobhutnahme sind (in Absprache mit dem Jugendamt)

- Grundversorgung und Sicherstellung von angstfreier und sicherer Umgebung

- Krisenintervention und Sicherstellung von Unterkunft und sozialpädagogischer Betreuung
- Mitwirkung an der Abklärung des Gesundheitszustandes
- Mitwirkung bei der Organisation medizinischer oder psychologischer Betreuung bzw. Beratung
- Abklärung der Signale traumatischer Belastungen
- Mitwirkung an der Abklärung, welche Umstände zur Inobhutnahme / Flucht geführt haben
- Herstellung des Kontaktes zu Bezugspersonen
- Strukturierung des Alltags (Schule, Ausbildung, Freizeit)
- Mitwirkung an der Perspektivklärung
- Mitwirkung an der Rückkehr / Familienzusammenführung und an der Überleitung in geeignete Anschlussmaßnahmen (die ggf. erforderliche tatsächliche Verbringung des jungen Menschen durch den Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V. ist mit der Pauschale im Umkreis von 35 km und innerhalb des Landkreises abgedeckt).

Das Angebot der Inobhutnahme besteht in allen Wohngruppen des Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V. auf aktuell nicht belegten Plätzen innerhalb der betriebserlaubten Platzzahl bzw. auf zusätzlich für die Inobhutnahme betriebserlaubten Plätzen der jeweiligen Wohngruppe. Das Aufnahmealter liegt – entsprechend der altersspezifischen Konzeption der jeweiligen Wohngruppe – bei frühestens 6 Jahren. Ebenfalls – entsprechend der geschlechtsspezifischen Konzeption – ist eine Aufnahme von Jungen und Mädchen möglich. Grundsätzlich ist im Einzelfall auch eine ION / VION in einer der sonstigen betreuten Wohnformen des Linzgau möglich. Dem örtlichen Träger wird auf Grundlage dieser Vereinbarung die Aufnahme in der Nacht mindestens auf einem Notschlafplatz bis zum nächsten Morgen und an Wochenenden mindestens auf einem Notschlafplatz bis zum Montagmorgen zugesichert.

Die Aufnahme ist grundsätzlich an 24h / und an 365 Tagen/Jahr möglich. Anfragen der Jugendämter zur Inobhutnahme bzw. vorläufigen Inobhutnahme erfolgen in der Regel über die Rufbereitschaft des Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V. bzw. tagsüber über die Mitarbeitenden des Fachdienstes Aufnahme (www.linzgau-kjh.de).

Die Telefonnummer der Rufbereitschaft des Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V. lautet: 0152-22537435.

Kosten der Inanspruchnahme

- (1) Bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern siehe Punkt (2) – wird bis max. 2 Wochen nach Aufnahme das 1,5-fache des wohngruppenspezifisch vereinbarten Entgelts/Tag vergütet. Wird vor Ablauf der 2 Wochen ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung bewilligt und verbleibt der junge Mensch in der Wohngruppe, so gilt die vorstehende Vereinbarung unabhängig davon für die ersten zwei Wochen.

- (2) Die unter (1) genannte Regelung gilt auch bei der Inobhutnahme und der vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer an Wochenenden (Fr. – So.) ab Aufnahmetag für die Tage Freitag - Montag.
- (3) Bei der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (außer Punkt 2) wird zusätzlich zum wohngruppenspezifisch vereinbarten Entgelt das Leistungsmodul „Vertiefte Klärungs- und Beruhigungsphase beim Einstieg in die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ in Form einer Tagespauschale vergütet (siehe hierzu Modulbeschreibung und –vereinbarung mit dem Jugendamt Bodenseekreis).

Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen wurden für die Wohngruppen mit den jeweils zuständigen öffentlichen Trägern geschlossen.

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Kooperationspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

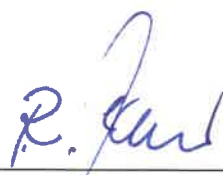
Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Überlingen, 01.01.2023



Simone Schilling
Leitung Jugendamt



Roland Berner
Vorstand Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.

